

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der c.a.p.e. IT GmbH

Stand: Chemnitz, 3. Januar 2019

### 1 Definitionen, Vertragsschluss, Geltungsbereich und Besondere Geschäftsbedingungen für einzelne Leistungen

1.1 Die c.a.p.e. IT GmbH (im Folgenden „c.a.p.e. IT“) bietet die in den Angeboten definierten Leistungen an. Der Umfang der von der c.a.p.e. IT im Einzelnen geschuldeten Leistung/Leistungen ergibt sich aus dem Angebot und den einschlägigen SLAs und Besonderen Geschäftsbedingungen von c.a.p.e. IT.

1.2 Ein Vertrag kommt zustande, indem die c.a.p.e. IT den vom Auftraggeber schriftlich erteilten Auftrag durch Auftragsbestätigung schriftlich annimmt (nachfolgend jeweils unabhängig von Singular oder plural als „der Vertrag“ bezeichnet).

1.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen c.a.p.e. IT und ihren Auftraggebern und für die im Rahmen der Verträge erbrachten Leistungen. Ergänzend gelten nach Art der konkret geschuldeten Leistungen die jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen (BesGB) (BesGB Projekt, BesGB Software, BesGB Betrieb, BesGB Support und/oder BesGB Cloud). Die Regelungen der Besonderen Geschäftsbedingungen gehen den Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Konfliktfällen vor.

1.4 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Besonderen Geschäftsbedingungen gelten jeweils ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen, soweit solche Bedingungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den Besonderen Geschäftsbedingungen abweichende oder diesen entgegenstehende Regelungen enthalten.

1.5 Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung des Vertrages beinhalten, sowie besondere Garantien und Abmachungen bedürfen der Schriftform. Die Abbedingung der Schriftformklausel bedarf der Schriftform.

### 2 Widerruf des Auftrags; Vertragsaufhebung

2.1 Der Auftrag kann einseitig nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen widerrufen werden.

2.2 Die Vertragsparteien können sich jedoch über die Aufhebung des entsprechend Ziffer 1.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Vertrags einigen. Wird der Vertrag aufgehoben, so kann c.a.p.e. IT die erbrachten Leistungen entsprechend Ziffer 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abrechnen und Ersatz der Aufwendungen verlangen.

### 3 Besondere Schutz- und Nebenpflichten; Mitwirkungspflichten; Virenschutz; Geheimhaltungspflichten

3.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber c.a.p.e. IT, die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Insbesondere stellt der Auftraggeber unentgeltlich alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung und benennt einen fachlichen Ansprechpartner für die Durchführung des jeweiligen Vertrages. Unterbreitete Informationen und Unterlagen dienen als wesentliche Grundlage für die Umsetzungsleistungen von c.a.p.e. IT. Die Erteilung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen geht zu Lasten des Auftraggebers.

3.2 Stellt der Auftraggeber c.a.p.e. IT Materialien (Video, Bild, Ton, Text o.Ä.) zur Verfügung, hat er sicherzustellen, dass eine Kopie der Materialien, in der Regel der entsprechenden Daten, zu Sicherungszwecken bei ihm verbleibt.

3.3 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die c.a.p.e. IT für die Durchführung des Vertrages zur Verfügung gestellten Materialien frei von Schutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter sind, welche die geplante Nutzung einschränken oder ausschließen könnten. Der Auftraggeber stellt c.a.p.e. IT von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen bestehender Rechte an den eingebrachten Materialien gegenüber c.a.p.e. IT geltend machen. Der Auftraggeber übernimmt in diesem Zusammenhang insbesondere sämtliche Verpflichtungen gegenüber Urheberrechtswahrnehmungsgesellschaften.

3.4 Der Auftraggeber ist für die regelmäßige, der Bedeutung der jeweiligen Daten angemessene Sicherung seiner Daten allein verantwortlich. Ihm obliegt es insbesondere, vor allen Arbeiten von c.a.p.e. IT, die seine IT-Infrastruktur (Datenbanken, Server, Software etc.) betreffen, dafür Sorge zu tragen, dass alle Daten auf einem externen System oder Datenträger gesichert werden.

### 4 Vergütung; Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten

4.1 Ist ein Festpreis als Einmalzahlung vereinbart ist er nach Erhalt der Rechnung ohne Abschlag zur Zahlung fällig. Wird eine Zahlung des Festpreises in Teilbeträgen (Abschlagszahlung) vereinbart, ist der vereinbarte Teilbetrag nach Erhalt der Teilrechnung ohne weiteren Abschlag fällig.

4.2 Ist für Leistungen, die während eines vertraglich vereinbarten Zeitraums (Leistungsperiode) zu erbringen sind (Dauerschuldverhältnis), als vertragliche Vergütung ein Festpreis als Einmalzahlung vereinbart, ist die Vergütung für die Leistungsperiode im Voraus und sodann jährlich zu entrichten. Die Vergütung ist erstmals zum im Angebot oder dessen Anhang festgelegten Datum fällig. Ist die Vergütung jährlich zu entrichten, ist die Vergütung zum Ende des ersten Vertragsmonats zu entrichten.

4.3 Wird die vereinbarte Leistung nach Aufwand vergütet (Aufwandsvergütung), erfolgt die Rechnungslegung jeweils monatlich nachträglich für den vorangegangenen Monat. Die Rechnung wird auf der Grundlage von schriftlichen Leistungsnachweisen erstellt, die der Rechnung beigefügt werden. Die Leistungen werden mit der kleinsten Einheit von 15min (0,25h) durch die c.a.p.e. IT dokumentiert. Die Leistungsnachweise gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber ihnen nicht binnen höchstens 5 Werktagen nach Eingang widerspricht.

4.4 Bei Laufzeitverträgen kann c.a.p.e. IT nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit die Preise wie auch die Sätze für eine vereinbarte Vergütung nach Aufwand der allgemeinen Preisentwicklung anpassen. Beträgt die Entgelterhöhung mehr als 5% kann der Auftragnehmer das Vertragsverhältnis kündigen.

4.5 Bei vereinbarten Teilleistungen und für Teilrechnungen gelten die Regelungen dieser Ziffer 4 entsprechend.

4.6 Rechnungen sind ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungslegung fällig. Die Verzugsvoraussetzungen und -folgen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in den Besonderen Geschäftsbedingungen nicht anderes vereinbart ist.

4.7 Eine Aufrechnung ist für beide Vertragspartner nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen fälligen und solchen Forderungen zulässig, die aus demselben Rechtsverhältnis entstammen und aus einem Anspruch erwachsen sind, der den Gläubiger der Gegenforderung zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts berechtigt hätte.

### 5 Reise- und Unterbringungskosten

5.1 Ist die Erstattung von Reise- und Unterbringungskosten und Spesen von den eingesetzten Mitarbeitern der c.a.p.e. IT vereinbart, hat der Auftraggeber die angefallenen Reise- und Unterbringungskosten zu erstatten. Ist keine Reisekostenpauschale vereinbart, sind die Grundlage der Erstattung die Belege der angefallenen Kosten, die c.a.p.e. IT dem Auftraggeber unaufgefordert vorlegt.

5.1.1 Verpflegungsmehraufwendungen für Auswärtsaufenthalte werden durch den Auftraggeber entsprechend den geltenden steuerrechtlichen Pauschalen erstattet.

5.1.2 Hotelkosten werden bis zu einer Obergrenze von 100€ pro Person und Übernachtung erstattet.

5.1.3 Werden Fahrten mit einem PKW der c.a.p.e. IT durchgeführt, wird der Berechnung der Reisekosten eine Kilometerpauschale von 0,40€/km zu Grunde gelegt.

5.2 Ist keine Reisekostenpauschale vereinbart, werden Reisezeiten mit 50% des vereinbarten Stundensatzes vergütet. Ist eine Vergütung nach Tagessätzen vereinbart, beträgt der volle Stundensatz 1/8 des Tagessatzes, da ein Arbeitstag mit acht Zeitstunden ohne Berücksichtigung notwendiger Pausen angesetzt wird. c.a.p.e. IT dokumentiert die Reisezeiten. Ziffer 4.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt für die Abrechnung der Kosten nach dieser Ziffer 5 entsprechend.

### 6 Haftung von c.a.p.e. IT

6.1 c.a.p.e. IT haftet für Schäden des Auftraggebers, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, die Folge des Nichtvorhandenseins einer garantierten Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes sind, die auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (so genannte Kardinalpflichten, siehe Ziffer 6.3)) beruhen, die Folge einer schuldhaften Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens sind oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6.2 Kardinalpflichten sind solche vertraglichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

6.3 Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung – soweit der Schaden lediglich auf einfacher Fahrlässigkeit beruht und nicht Leib, Leben oder Gesundheit betrifft – beschränkt auf solche Schäden, die vorhersehbar sind und mit deren Entstehung im Rahmen von Verträgen wie den zwischen c.a.p.e. IT und dem Auftraggeber typischerweise gerechnet werden kann.

6.4 Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung – soweit der Schaden lediglich auf einfacher Fahrlässigkeit beruht und nicht Leib, Leben oder Gesundheit betrifft – überdies wie folgt begrenzt:

6.4.1 Für Sachschäden haftet c.a.p.e. IT bis zu 50.000 Euro je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 100.000 Euro pro Vertrag;

6.4.2 Für Vermögensschäden haftet c.a.p.e. IT pro Schadensereignis höchstens bis zu 50% des Gesamtpreises des Vertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zum Gesamtpreis des Vertrages (bei Laufzeitverträgen gilt dies jeweils bezogen auf die Vergütung für ein Vertragsjahr).

6.4.3 Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

6.5 Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – sowohl von c.a.p.e. IT als auch von ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen.

6.6 Die Haftung von c.a.p.e. IT für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien nicht zu vermeiden gewesen wäre.

## 7 Unterauftragnehmer

7.1 c.a.p.e.IT kann sich zur Erbringung der geschuldeten Leistungen Unterauftragnehmern bedienen.

## 8 Vertraulichkeit

8.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Informationen über c.a.p.e. IT, die als vertraulich gekennzeichnet werden oder anhand sonstiger Umstände als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (z.B. Konzeption und Umsetzung der von c.a.p.e. IT vorgenommenen Programmierungen und anderem technischen und technologischen Know-how von c.a.p.e. IT) erkennbar sind, dauerhaft geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben, aufzuzeichnen oder in anderer Weise zu verwerten, sofern c.a.p.e. IT der Offenlegung oder Verwendung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder die Informationen aufgrund Gesetzes, Gerichtsentscheidung oder einer Verwaltungsentscheidung offengelegt werden müssen.

8.2 Soweit einschlägig, stellt der Auftraggeber durch geeignete vertragliche Vereinbarungen mit seinen Arbeitnehmern und allen anderen für ihn tätigen Personen sicher, dass auch diese Personen jegliche Offenlegung, Verwertung, Weitergabe oder Aufzeichnung der geheim zu haltenden Informationen unterlassen.

8.3 Die Informationen sind dann keine vertraulichen Informationen im Sinne dieser Ziffer 8, wenn sie

- dem Auftraggeber bereits zuvor bekannt waren, ohne dass die Informationen einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen hätten,
- allgemein bekannt sind oder ohne Verletzung der übernommenen Vertraulichkeitsverpflichtungen bekannt werden,
- dem Auftraggeber ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung von einem Dritten offenbart werden.

8.4 Verstößt der Auftraggeber gegen eine der in dieser Klausel festgelegten Verpflichtungen, kann c.a.p.e. IT den Vertrag außerordentlich kündigen. Weitere und weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, behält sich c.a.p.e. IT vor.

8.5 Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 8 überdauern das Ende des Vertrags.

## 9 Referenzangaben

9.1 c.a.p.e. IT ist berechtigt, auf der eigenen Website und in eigenen Unterlagen bei der Angabe von Referenzen zu Werbezwecken auf für den Auftraggeber zu erbringende oder erbrachte Leistungen hinzuweisen und zu diesem Zweck auch das Logo und die Firma (ggf. abgekürzt) des Auftraggebers zu verwenden. Darüber hinaus darf c.a.p.e. IT über den Auftrag des Auftraggebers und das Projekt Presseklärungen veröffentlichen.

## 10 Datenschutz

10.1 Soweit c.a.p.e. IT im Zuge der Vertragsanbahnung, -begründung und -durchführung personenbezogene Daten aus der Sphäre des Auftraggebers erhebt, verarbeitet und nutzt, geschieht dies im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, und insbesondere nur im Rahmen des Vertragszwecks.

10.2 Der Auftraggeber versichert gegenüber c.a.p.e. IT, aus der Sphäre von c.a.p.e. IT stammende personenbezogene Daten, insbesondere solche von c.a.p.e. IT-Mitarbeitern, stets nur im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. c.a.p.e. IT weist den Auftraggeber darauf hin, dass, soweit c.a.p.e. IT Hosting-Leistungen zu erbringen hat, dem Auftraggeber die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Verhältnis zu seinen Kunden/Nutzern in eigener Verantwortung obliegt.

## 11 Erfüllungsort

Erfüllungsort aller Verpflichtungen des jeweiligen Vertrages ist der Geschäftssitz der c.a.p.e. IT, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

## 12 Rechtswahl

Auf den Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Besonderen Geschäftsbedingungen sowie aller weiteren vertraglichen Dokumente findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des deutschen Internationalen Privatrechts bzw. der EU-Verordnungen ROM I und ROM II ist ausgeschlossen.

## 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtstreitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergeben, ist Chemnitz, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses.

## 14 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Besonderen Geschäftsbedingungen oder einem anderen vertraglichen Dokument unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.